

Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS V F/1, Gesetz über den Zivilschutz vom 5. Mai 2013 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 22 (neu)

7. Übergangsbestimmung

Art. 23 (neu)

Befristete Verlängerung der Schutzdienstpflicht

¹ Die Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem diese 40 Jahre alt werden, verlängert.

² Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gilt bis zum 31. Dezember 2025.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.